

# RS Pvak 2020/4/30 A5-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.2020

## Norm

PVG §22 Abs4

PVG §41 Abs1

PVGO §12 Abs1

PVGO §15 Abs1 lith

## Schlagworte

Abstimmung über Anträge; Protokoll; ziffernmäßiges Ergebnis von Abstimmungen

## Rechtssatz

Diese Beschlüsse wurden entgegen den Vorgaben der PVGO in rechtswidriger Geschäftsführung gefasst und überdies ist nicht objektiv nachvollziehbar, auf welche Weise die ZA-Mitglieder bei der Beschlussfassung über den Gegenantrag tatsächlich abgestimmt haben. Ohne Zweifel ist die Unmöglichkeit, festzustellen, was in einer ZA-Sitzung mit welchem Abstimmungsverhalten von den ZA-Mitgliedern tatsächlich in zudem rechtswidriger Geschäftsführung beschlossen wurde, als eine wesentliche Folge einer rechtswidrigen Geschäftsführung anzusehen, weshalb die beiden Beschlüsse der Sitzung vom 24. Jänner 2020 von Amts wegen aufzuheben waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A5.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)